

Vereinbarung (Entwurf V5)

zwischen

Christkatholische Kirchgemeinde Zürich
Augustinerhof 8, 8001 Zürich

nachfolgend einzeln «CKG»

und

Katholisch Stadt Zürich
Werdgässchen 26, Postfach 8217, 8036 Zürich

nachfolgend einzeln «KSZ»

und

Reformierte Kirchgemeinde Zürich
Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich

nachfolgend einzeln «RKG»

nachfolgend alle gemeinsam «Kirchliche Parteien»

und

Solidara Zürich (vormals Zürcher Stadtmission)
Klosbachstrasse 51, 8032 Zürich

nachfolgend «Solidara Zürich»

betreffend kirchliche Sockelfinanzierung Solidara Zürich 2025 bis 2028

Im Hinblick darauf, dass

- die Stiftung der Evangelischen Gesellschaft des Kantons Zürich die von ihr im Jahre 1862 gegründete Zürcher Stadtmission 2016 als Verein verselbständigt, deren Finanzierung in drei Schritten reduziert und ab 2022 ganz eingestellt hat;
- die Kirchlichen Parteien die Zürcher Stadtmission seit vielen Jahren mittels Betriebsbeiträgen und Einzelspenden unterstützt haben;
- die Kirchlichen Parteien 2020 vereinbart haben, ihr Engagement zu bekräftigen und im Rahmen der sog. Sockelfinanzierung 2021 bis 2024 zu verstärken;
- diese Verstärkung mit dem Ziel und der Absicht erfolgte, solidarisch helfendes Handeln bedürfnisorientiert zugunsten der unterstützten Menschen und des Sozialraums Zürich visibel zu positionieren und anderen Religionsgemeinschaften eine Plattform zu sein, um ein solidarisch helfendes Handeln gemeinsam zu entwickeln und gesamtgesellschaftlich wirksam zu kommunizieren;
- die Zürcher Stadtmission 2021 in Solidara Zürich umfirmiert wurde, um das Ziel und die Absicht der Kirchlichen Parteien auch im Namen des gemeinsam getragenen Sozialwerks auszudrücken;
- die Kirchlichen Parteien sowohl Mitglied von Solidara Zürich als auch mit zwei (KSZ, RKG) bzw. mit einer (CKG) Person im Vorstand von Solidara Zürich vertreten sind und damit Solidara Zürich eng begleiten;
- die ökumenische Trägerschaft im Mai 2023 erfolgreich interreligiös ausgeweitet werden konnte, indem die Israelitische Cultusgemeinde Zürich ICZ Mitglied von Solidara Zürich geworden, mangels Ressourcen aber nicht im Vorstand vertreten ist und den normalen Mitgliederbeitrag als juristische Person entrichtet;
- sich die niederschweligen Angebote von Solidara Zürich während der Pandemie als systemrelevant erwiesen haben und auch aktuell einem grossen Bedürfnis entsprechen;
- die erfolgreiche Zusammenarbeit weitergeführt werden soll

vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Solidara Zürich

1.1 Zweck

Solidara Zürich setzt sich mit niederschweligen Projekten und Angeboten für hilfsbedürftige Menschen ein. Insbesondere für Menschen, die allein gelassen, ausgenutzt, fremd oder sonst auf Hilfe angewiesen sind (§ 2 der Statuten).

Der Verein Solidara Zürich ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell ungebunden. Er ist der christkatholischen Kirchgemeinde Zürich, Katholisch Stadt Zürich, der reformierten Kirchgemeinde Zürich und deren Landeskirchen sowie der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich verbunden und ist offen für die Zusammenarbeit mit weiteren Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Der Verein betreibt keine Glaubensmission und respektiert die Glaubenshaltung und Religionszugehörigkeit jedes Einzelnen (§ 4 der Statuten).

1.2 Vision

Jedem Menschen stehen bedingungslos Wert und Würde zu, unabhängig von Religion, Herkunft, Geschlecht oder Status (Abs. 2 des Leitbildes).

1.3 Auftrag

Solidara Zürich ist dem solidarisch helfenden Handeln verpflichtet und setzt sich für Menschen ein, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden und bietet ihnen niederschwellige Hilfe an. Das Engagement ist unbürokratisch, professionell und verlässlich. Durch die bedingungslose Annahme der Menschen schafft Solidara Zürich ein Klima des Vertrauens und der Geborgenheit. Solidara Zürich nimmt die Menschen mit ihren Wünschen, Ängsten und Hoffnungen ernst. Solidara Zürich nimmt Veränderungen in der Gesellschaft wahr und reagiert mit ihren Angeboten auf aktuelle Bedürfnisse und soziale Herausforderungen (Absatz 3 des Leitbildes).

Fachlich richtet sich Solidara Zürich nach den Grundsätzen der Sozialen Arbeit und fördert die Eigenständigkeit der Gäste, Klientinnen und Klienten (Absatz 5 des Leitbildes).

1.4 Aktuelle Angebote

Die Angebote von Solidara Zürich sind flexibel, zielgruppengerecht und bedürfnisorientiert.

- Das Café Yucca ist seit 1973 ein Ort der Begegnung für alle Menschen, vorab für Menschen in schwierigen Lebenslagen. Zum Angebot gehören zudem Verpflegung, niederschwellige Sozialberatung und eine Notwohnung. Das Café Yucca ist zudem die zentrale Anlaufstelle für die koordinierte kirchliche Passant*innenhilfe Yucca+, welche seit 2009 für Menschen in der Stadt Zürich geführt und seit 2011 von KSZ und RKG zu gleichen Teilen finanziert worden ist.
- Isla Victoria ist seit 2002 eine niederschwellige Beratungs- und Anlaufstelle für Sexarbeitende (in Fortführung und Weiterentwicklung des seit Gründung vorhandenen Engagements für diese Zielgruppe). Das Angebot umfasst aktuell professionelle Beratung in sozialen und rechtlichen Fragen, aufsuchende

Sozialarbeit im ganzen Kanton Zürich sowie einen Mittagstisch. Isla Victoria legt grossen Wert auf Gesundheitsförderung sowie Prävention und fördert Angebote, die Sexarbeitenden neue Perspektiven eröffnen.

2. Sockelfinanzierung

2.1 Grundsatz

Die Kirchlichen Parteien gewährleisten die Sockelfinanzierung von Solidara Zürich mit Betriebsbeiträgen unabhängig vom jeweiligen Betriebsergebnis. Der Beitrag der CKZ entspricht dabei dem prozentualen Staatsbeitragsschlüssel.

Die Sockelfinanzierung beinhaltet keine Defizitgarantie oder Ähnliches.

Die Beiträge sind auf der Basis dieser Vereinbarung zahlbar jeweils zu ¼ per Ende eines jeden Quartals auf der Basis dieser Vereinbarung ohne separate Rechnungsstellung.

In Sachen Haftung und Verantwortlichkeiten gelten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, Organhaftung soweit ein entsprechender Haftungsfall vorliegt etc.).

2.2. Beitrag 2025 bis 2028 (teuerungsindexiert)

Die Beiträge werden für die Laufdauer dieses Vertrages festgelegt auf:

	Beitrag 2025 bis 2028 p.a.	
RKG	CHF	535'807.50
KSZ	CHF	535'807.50
CKG	CHF	10'770.00
Total	CHF	1'082'385.00

Da während der neuen Vertragsdauer mit weiterer Teuerung zu rechnen ist, werden die Sockelbeiträge der Kirchlichen Parteien ab dem Jahr 2026 auf der Basis Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise per Ende des Vorjahres jeweils automatisch angepasst.

Vom Sockelbeitrag 2025 bis 2027 sind CHF 31'000.00 p.a. (teuerungsindexiert analog jeweiligem Beschluss des Zürcher Stadtrates) zweckgebunden und wiederkehrend für personelle Ressourcen des Café Yucca zu verwenden.

3. Unterstützung im Fundraising

Die Kirchlichen Parteien erklären sich zusätzlich zur Sockelfinanzierung bereit, Solidara Zürich in Sachen Fundraising auf geeignete Weise zu unterstützen (Aufnahme in Kollektenplan, Artikel in eigenen Organen, Weiterleitung von Informationen, Hinweise auf Veranstaltungen u.Ä.).

4. Mitgliedschaft im Verein Solidara Zürich

Die Kirchlichen Parteien sind unverändert Fördermitglied bzw. Unterstützungsmitglied des Vereins Solidara Zürich und verfügen statutarisch über folgende Stimmrechte:

- KSZ (Fördermitglied): Zwei Stimmrechte
- RKG (Fördermitglied): Zwei Stimmrechte
- CKG (Unterstützungsmitglied): Ein Stimmrecht

5. Vertretung im Vorstand / Präsidium

Die Kirchlichen Parteien haben statutarischen Anspruch, von ihnen bestimmte Mitglieder in den Vorstand zu delegieren:

- KSZ: Zwei Personen
- RKG: Zwei Personen
- CKG: Eine Person

Die delegierten Vorstandsmitglieder müssen somit nicht von der Mitgliederversammlung des Vereins Solidara Zürich gewählt werden.

Der Delegationsbeschluss wird Solidara Zürich jeweils unaufgefordert zugestellt (im Original unterzeichnet durch Präsidium der Kirchenpflege und Protokollführung).

6. Berichterstattung und Pflichten von Solidara Zürich

Solidara Zürich stellt den kirchlichen Parteien jeweils unaufgefordert den Jahresbericht zu. Die von den Kirchlichen Parteien gewährleistete Sockelfinanzierung wird in der Jahresrechnung unter «Beiträge Kirchen» ausgewiesen. Zudem werden die einzelnen Beiträge im Jahresbericht jeweils separat ausgewiesen.

Solidara Zürich stellt den Kirchlichen Parteien jeweils unaufgefordert den Revisionsbericht zu. Die Revision ist als sog. eingeschränkte Revision gemäss OR durchzuführen. Die Kirchlichen Parteien haben überdies je einzeln das Recht, während der üblichen Bürozeiten auf der Geschäftsstelle von Solidara Zürich Einblick in die Buchhaltung zu nehmen.

Solidara Zürich garantiert die Führung einer Buchhaltung gemäss den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die kaufmännische Buchführung.

Solidara Zürich ist verpflichtet, die Kirchlichen Parteien über zentrale Veränderungen in Organisation oder Finanzierung umgehend zu informieren, wenn möglich vor Eintritt der entsprechenden Veränderungen. Durch den statutarischen Anspruch, von ihnen bestimmte Personen in den Vorstand zu delegieren, sind die Kirchlichen Parteien aber ohnehin über den Stand der Dinge und alle nennenswerten Veränderungen orientiert bzw. bestimmen diese.

7. Evaluation

Der Leistungsausweis von Solidara Zürich ist konstant hoch. Daher verfügt Solidara Zürich seit vielen Jahren über jeweils vierjährige Leistungsaufträge mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich und mit der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich

sowie über jeweils jährlich gesprochene Finanzhilfe des Bundesamtes für Gesundheit BAG. Auf Wunsch stellt Solidara Zürich den Kirchlichen Parteien die jährlichen Reportings an die öffentliche Hand ebenfalls zu.

Sofern die öffentliche Hand grundsätzlich oder im Vorfeld der Erneuerung eines Leistungsauftrages bzw. der Finanzhilfe eine besondere Evaluation vornimmt, stellt Solidara Zürich den kirchlichen Parteien den entsprechenden Evaluationsbericht unaufgefordert zu.

8. Dauer und Bedingung dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung der zuständigen Gremien der Kirchlichen Parteien mit Unterzeichnung durch alle Parteien per 1.1.2025 in Kraft und gilt für die Dauer von vier Jahren bis zum 31.12.2028.

Will die Exekutive einer Partei die Vereinbarung nicht verlängern, hat sie dies allen übrigen Parteien spätestens bis 31.12.2027 schriftlich mitzuteilen.

Zwecks Planungssicherheit verpflichten sich die Parteien, Inhalt und Dauer der Vertragsverlängerung bis Ende Juli 2028 verbindlich zu vereinbaren.

9. Einvernehmliche Streitbeilegung

Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus diesem Vertrag nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation beizulegen.

Liegen einzelne Fragen dieser Vereinbarung im Streit, sind die Parteien verpflichtet, eine Schlichtungssitzung anzusetzen. Führt die Schlichtungssitzung zu keinem Erfolg, so ist eine unabhängige, fachlich qualifizierte Drittperson beizuziehen, um eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

10. Gerichtsstand

Führt die einvernehmliche Streitbeilegung zu keinem Resultat, können die Gerichte angerufen werden. Gerichtsstand ist Zürich.

Zürich,
Christkatholische Kirchgemeinde Zürich

Zürich,
Katholisch Stadt Zürich

Zürich,
Reformierte Kirchgemeinde Zürich

Zürich,
Solidara Zürich

vierfach